

- der RGW-Standards fest, ausgehend davon, daß ihre Abstimmung durch die Arbeitsorgane dieser Ständigen Kommissionen erfolgen muß.
6. Die Ausarbeitung der Entwürfe der RGW-Standards erfolgt:
 - im Rahmen der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung für Objekte allgemeintechnischer und überzweiglicher Verwendung;
 - im Rahmen der Ständigen Fachkommissionen für Objekte, die zu ihrer Kompetenz gehören.
 7. Bei der Abstimmung der Entwürfe der RGW-Standards durch die Arbeitsorgane der Ständigen Kommissionen des RGW wird der Termin des Beginns der Anwendung der RGW-Standards in den gegenseitigen vertragsrechtlichen Beziehungen in Abhängigkeit von den Terminen für die Realisierung der entsprechenden Maßnahmen der Zusammenarbeit für jedes einzelne Mitgliedsland des RGW abgestimmt und der Termin für den Beginn der Anwendung der RGW-Standards in der Volkswirtschaft für jedes einzelne Mitgliedsland des RGW vorgeschlagen.
 8. Die Entwürfe der RGW-Standards werden von den Arbeitsorganen ohne irgendwelche Vorbehalte hinsichtlich des Inhaltes der Entwürfe der RGW-Standards sowohl im Text des Standards selbst als auch im Protokoll der Sitzung des Arbeitsorgans abgestimmt.
 9. Das Institut des RGW für Standardisierung begutachtet die Entwürfe der RGW-Standards bei ihrer Abstimmung durch die Arbeitsorgane und bei ihrer Bestätigung durch die Ständige Kommission des RGW für Standardisierung.
 10. Die Bestätigung der von den Arbeitsorganen der Ständigen Kommissionen abgestimmten Entwürfe der RGW-Standards wird von der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung durch Annahme eines entsprechenden Beschlusses unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Begutachtung vorgenommen.
In einzelnen Fällen ist die Bestätigung der RGW-Standards durch andere RGW-Organen zulässig, in denen die Delegationen der Länder für solche Fälle von den Regierungen ihrer Länder bevollmächtigt sind, RGW-Standards zu bestätigen.
Die RGW-Standards werden ohne irgendwelche Vorbehalte hinsichtlich des Inhaltes der RGW-Standards sowohl im Text des Standards selbst als auch im Protokoll der Sitzung der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung bestätigt.
Bei der Bestätigung der RGW-Standards werden in ihrem Informationsteil die Termine des Beginns ihrer Anwendung in den vertragsrechtlichen Beziehungen und die Termine des Beginns ihrer Anwendung in der Volkswirtschaft für jedes einzelne Mitgliedsland des RGW festgehalten.
 11. Der RGW-Standard legt keinerlei Verpflichtungen den Ländern auf, die sich nicht an seiner Bestätigung beteiligen. Jedoch kann sich jedes dieser Länder in der Folge dem bestätigten RGW-Standard anschließen mit Angabe der Termine für seine Anwendung in den gegenseitigen Beziehungen mit den anderen Mitgliedsländern des RGW und in seiner Volkswirtschaft.
Die Mitteilung über den Anschluß an den RGW-Standard wird an die Delegationen der Länder in der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung und an die Abteilung Standardisierung des Sekretariats des RGW übermittelt.
 12. Bei Nichtbestätigung des Entwurfs des RGW-Standards wendet sich die Ständige Kommission des RGW für Standardisierung an das entsprechende RGW-Organ mit dem Vorschlag, Ergänzungen oder Änderungen zu dem jeweiligen Entwurf des RGW-Standards auszuarbeiten.
 13. Die auszuarbeitenden und zu bestätigenden RGW-Standards müssen mit den geltenden RGW-Standards hinsichtlich der allgemeintechnischen Normen, der Normen der technischen Kompatibilität, der Normen und Vorschriften der technischen Sicherheit, des Umweltschutzes, der Metrologie u. a. m. korrespondieren.
 14. Die Bestätigung der überarbeiteten RGW-Standards, die Bestätigung der Änderungen oder Ergänzungen zu den geltenden RGW-Standards sowie die Außerkraftsetzung von RGW-Standards erfolgt durch die Ständige Kommission des RGW für Standardisierung.
 15. Die Ordnung für die Planung, Ausarbeitung, Begutachtung und Abstimmung der Entwürfe, die Vorschriften für die Gestaltung, den Aufbau und die Darlegung der RGW-Standards werden durch die entsprechenden methodischen Hinweise festgelegt, die von der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung angenommen werden.

Abschnitt III

Anwendung der RGW-Standards in den Prozessen der Zusammenarbeit und in der Volkswirtschaft der Mitgliedsländer des RGW

Der RGW-Standard wird in verbindlicher Weise direkt (unmittelbar) in den vertragsrechtlichen Beziehungen zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit sowie in der Volkswirtschaft der Mitgliedsländer des RGW gemäß der „Konvention über die Anwendung der RGW-Standards“ angewandt.

Abschnitt IV

Erfassung, Registrierung, Herausgabe und Vertrieb der RGW-Standards

1. Die Veröffentlichung über die Bestätigung, Änderung, Ergänzung und Zurückziehung der RGW-Standards sowie die Veröffentlichung von Texten der Änderungen und Ergänzungen wird vom Sekretariat des RGW im „Bulletin für Standardisierung“ oder in einer getrennt herausgegebenen Ergänzung zu ihm vorgenommen.
Das Sekretariat des RGW nimmt ebenfalls die Erfassung und die Registrierung der RGW-Standards vor sowie ihre Herausgabe in der Arbeitssprache des RGW und ihren Vertrieb.
2. Die Mitgliedsländer des RGW können die vollen Texte der RGW-Standards in den offiziellen Sprachen dieser Länder herausgeben sowie sie unter Berücksichtigung der durch das Sekretariat des RGW veröffentlichten Änderungen und Ergänzungen der RGW-Standards neu auflegen.

Abschnitt V

Wechselbeziehung der RGW-Standards mit den normativtechnischen Dokumenten auf dem Gebiet der Standardisierung, der internationalen Organisationen der Mitgliedsländer des RGW

Wenn sich internationale Organisationen der Mitgliedsländer des RGW an die RGW-Organen mit Vorschlägen wenden, ihre normativtechnischen Dokumente auf dem Gebiet der Standardisierung in die Kategorie der RGW-Standards umzuwandeln, gelten für diese Dokumente alle Forderungen dieser Ordnung.

Dabei gelten in bezug auf den Inhalt des Abschnittes II dieser Ordnung für die internationalen Organisationen der Mitgliedsländer des RGW die Festlegungen, die den Festlegungen analog sind, die sich auf Arbeitsorgane beziehen, die die Entwürfe der RGW-Organen abstimmen.